

## **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

### **Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 24.06.2022**

Zu den TOPs 1 und 2 (Berücksichtigung von ESG-Risiken in den MaRisk; Sonstige Fragen zur 7. MaRisk-Novelle) erfolgt keine Protokollierung, da die Diskussionsergebnisse in die Konsultation der 7. MaRisk-Novelle einfließen werden.

#### **TOP 3: Sonstiges**

##### **a. Berechnung NPL-Quote**

Die Aufsicht erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 1) erneut die Berechnung der NPL-Quote. Die NPL-Quote richtet sich nach dem aufsichtlichen FINREP-Meldewesen und wird in AT 2.1 Tz. 1 Erläuterungen definiert, wobei der Zähler den Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen umfasst, der Nenner den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite.

Von der NPL-Quote wird die gesamte Position 0005 (Cash Balances at Central Banks and Other Demand Deposits) ausgeschlossen.

Der Bestandteil „Other Demand Deposits“ umfasst hierbei auch Guthaben bei anderen Kreditinstituten oder Zentralinstituten (bspw. DZ Bank), womit auch Guthaben bei anderen Kreditinstituten oder Zentralinstituten von der Berechnung der NPL-Quote ausgeschlossen werden.

Die Aufsicht hat das Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk vom 28. Oktober 2021 geprüft und entsprechend angepasst.

##### **b. Zeitplan zur Anzeigenverordnung**

Die Veröffentlichung der Anzeigenverordnung ist weiterhin fürs 3. Quartal 2022 geplant. Zurzeit wird noch nach einer Lösung für die Bestandsmeldungen gesucht.

##### **c. Sicht von BaFin und Bundesbank auf den EZB-Artikel „Strengthening smaller banks’ governance“**

[https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/newsletter/2022/html/ssm.nl220518\\_2.en.html](https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/newsletter/2022/html/ssm.nl220518_2.en.html)

Aus der Auswertung der EZB im Hinblick auf erforderliche Verbesserungen der Unternehmensführung könnte sich Änderungsbedarf auch für die MaRisk ergeben. Dies betrifft die direkte Berichtslinie der Internen Kontrollfunktionen zum Aufsichtsrat. Auch soweit hier Handlungsbedarf entsteht, wäre allerdings zunächst zu prüfen, ob die Regelung des § 25a KWG angepasst werden muss. Insofern kommt eine Berücksichtigung in der 7. MaRisk-Novelle, deren Konsultationsfassung möglichst noch im September 2022 veröffentlicht werden soll, nicht in Betracht.

#### **TOP 4: Intensivbetreuung – Klarstellung zu den Anforderungen der 6. MaRisk Novelle**

Die Aufsicht greift den noch nicht abschließend geklärten Aspekt zu den Anforderungen an die Aufbauorganisation in der MaRisk-Intensivbetreuung auf. Die Auslegung kann der diesem Protokoll anhängenden Präsentation (Anlage 2) entnommen werden.

Hinsichtlich der von der Industrie angesprochenen Ausnahmeregelung aus BTO 1.2.5 Tz. 3 (Problemkredite in der Intensivbetreuung) sieht die Aufsicht keinen Handlungsbedarf. Sofern sich Institute im Einzelfall dazu entscheiden, Problemkredite auf Basis dieser Textziffer in die Intensivbetreuung zu übertragen, sind die für den Intensivbetreuungsprozess geltenden Prozesse und Regelungen einschlägig. Sofern demnach für risikorelevante Kreditentscheidungen in der Intensivbetreuung ein zweites Votum erforderlich ist, so ist dieses auch dann abzugeben, wenn ein solches beim Verbleib der Position in der Problemkreditbearbeitung nicht notwendig gewesen wäre.

#### **TOP 5: Verabschiedung und Zeitplan**

Die Aufsicht erörtert den weiteren Zeitplan für die 7. MaRisk-Novelle. Es wird angestrebt, die Entwurfsfassung Anfang August in den Geschäftsgang zu geben. Somit rechnet die Aufsicht mit der Konsultation im September. Eine nächste Sitzung des Fachgremiums wird unter diesen Umständen voraussichtlich Ende Oktober bzw. Anfang November stattfinden.